

Geschlechtsspezifische kriminogene Faktoren

Autor(en): **Pickl, Viktor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1982)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschlechtsspezifische kriminogene Faktoren

Viktor Pickl

Mag. Dr., Kriminalpädagoge, Johannesgasse 14, A-1015 Wien

1. Einleitung

Die Themenstellung könnte zur Annahme verleiten, dass in diesem Referat über die Ursachen der Kriminalität ausschliesslich der biologische Ansatz behandelt und der Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität nur im Rahmen der Kriminalanthropologie und Kriminalpsychopathologie erörtert werde. Tatsächlich findet man in der kriminologischen Literatur über die weibliche Delinquenz fast nur den biologischen Ansatz vertreten; erst seit den 70er Jahren findet man auch in Österreich wieder Literatur, die sich mit der Kriminalität der Frau befasst und insbesondere den soziologischen Ansatz heraushebt.¹

Geschlechtsspezifische kriminogene Faktoren können heute meines Erachtens nicht nur in einem Bereich allein gesucht werden, schon gar nicht allein im biologischen Bereich. Dies entspricht auch einer integrierenden Kriminologie, wonach jedes Verbrechen durch einen Täter begangen wird, der aber nicht als völlig unabhängiges Individuum, von jeglichen Bindungen losgelöst gleichsam frei im Raum schwebt, sondern stets auch Teil bestimmter gesellschaftlicher Kräftefelder ist, denen ihrerseits jedoch nur eine durch die jeweilige Individualität der Persönlichkeit relativierte Wirkung zukommt. So wie man das Phänomen Kriminalität über den "Täter in seinen sozialen Bezügen" erklärt, kann man auch geschlechtsspezifische kriminogene Faktoren vor dem Hintergrund sozialer Bezüge und strukturell-funktionaler Zusammenhänge darstellen. Mit einer Ausleuchtung der Randgruppe Frauenkriminalität fällt der Schlagschatten auf den grossen Rest vom gesamten sonstigen abweichenden Verhalten in einer Gesellschaft.

2. Umfang und Struktur der Frauenkriminalität im Jahre 1978 in Österreich

2.1 Anfall

In der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1978 wird der Anteil der Frauen an allen angezeigten und polizeilich ermittelten Tatverdächtigen mit 16% ausgewiesen. Nach der Schwere des Deliktes unterschieden, sind Frauen bei Vergehen mit 17%, bei Verbrechen nur mit 7% beteiligt.

Die Straftaten, bei denen ein höherer Frauenanteil zu finden ist, sind Ladendiebstahl (49%), sowie Verletzung der Aufsichtspflicht, Unterlassungen/Vernachlässigung in der Kindererziehung bzw. Kindermisshandlung, Delikte, bei denen der Frauenanteil insgesamt 56% ausmacht. Für Tötungsdelikte an eigenen Kindern lässt sich aus der Polizeistatistik keine Mann-Frau-Relation herstellen, da Tötungsdelikte von Vätern an ihren Kindern unter die allgemeinen Paragraphen "Mord", "Totschlag", "Tötung", etc. subsumiert sind, während "Kindesmord" als eigenes und per definitionem als Frauendelikt ausgewiesen wird. Auffallend gering ist hingegen der Frauenanteil bei Straftaten gegen die Freiheit (7%), gegen die Sittlichkeit (3%), sowie bei Verbrechen gegen das Vermögen (7%).

Entgegen in den Medien immer wieder geäußerten Befürchtungen, dass Frauen im Zuge der Emanzipation gewalttätiger würden, lassen sich aus der Anzeigenstatistik keinerlei derartige Tendenzen feststellen. Frauen waren und sind bei allen Körperverletzungsdelikten – mit Ausnahme der erwähnten psychischen und physischen Schädigungsformen an eigenen Kindern – wesentlich geringer beteiligt als Männer. Bei Totschlag, schwerer absichtlicher Körperverletzung, Raufhandel und Gefährdung der körperlichen Sicherheit sind sie extrem unterrepräsentiert. 1978 wurden etwa 3000 Frauen wegen vorsätzlicher Körperverletzung angezeigt. Betrachtet man die Entwicklung dieser Delikte über Zeit, so hat sich bei ihnen seit Beginn der 70er Jahre keine Veränderung im Frauenanteil (11%) ergeben. In diesem Zeitraum war lediglich eine Zunahme

des Frauenanteils an den Verkehrsdelikten von früher 12% auf 16% im Jahre 1978 festzustellen, für die zweifellos die zunehmende Beteiligung der Frauen im Strassenverkehr ausschlaggebend ist. 1978 wurden gegen Frauen insgesamt mehr als 8000 Anzeigen wegen fahrlässiger Körperverletzung eingebracht, von denen über drei Viertel Verkehrsdelikte waren. Daraus ergibt sich, dass der Strassenverkehr für die Kriminalisierung der Frau das quantitativ allergrösste Risiko darstellt. Nebenbei bemerkt, entsprechen diese Delikte im Strassenverkehr einem Prozentsatz von 55% aller Körperverletzungsdelikte der Frau.

Delikte, die bei Frauen neben den fahrlässigen Körperverletzungen die grösste Rolle spielen, sind die Diebstahlsdelikte. 1978 wurden nahezu 5000 Frauen wegen einfachen Diebstahls polizeilich registriert, wobei mehr als drei Viertel dieser Anzeigen aus Selbstbedienungsgeschäften oder Warenhäusern stammten, in denen Frauen nach wie vor das Gros der Konsumenten darstellen.

Selten vertreten sind Frauen hingegen bei Einbruch, Auto-diebstahl, qualifiziertem Diebstahl und Raub, Delikten also, die Körperkraft oder Techniken voraussetzen, zu denen Frauen in der Regel nicht erzogen bzw. ausgebildet werden. Auch bei vorsätzlicher Sachbeschädigung sind Frauen wesentlich unterrepräsentiert. Bei Betrug, vor allem Ratenbetrug, bei fahrlässiger Krida und bei Veruntreuung sind sie an den dieser Delikte wegen angezeigten Personen mit einem Anteil von 19% bis 27% beteiligt.

Der Frauenanteil ist bei allen Delikten gegen die Freiheit, Nötigung, gefährliche Drohung, etc. äusserst gering, bei den Delikten gegen die Sittlichkeit scheinen Frauen – seit Geheimprostitution aus dem Strafrecht herausgefallen ist – fast gar nicht mehr auf. 1978 wurden insgesamt 45 Frauen wegen Sittlichkeitsdelikten angezeigt, während im Jahre 1972 allein wegen Geheimprostitution noch annähernd 600 Frauen zur Anzeige gebracht wurden.

2.2 Strafenpraxis

Im Jahre 1978 waren 15% aller gerichtlich verurteilten Erwachsenen weiblichen Geschlechts. 82% der Sanktionen gegen Frauen waren Geldstrafen (75% gegen Männer). Zwischen dem Vorbestraftenanteil der Männer und der Frauen bestehen erhebliche Unterschiede: Die Hälfte der verurteilten Männer war vorbestraft, aber nur ein Viertel der verurteilten Frauen. Von den unbedingten Freiheitsstrafen, die gegen Frauen verhängt wurden, waren 71% von einer Dauer unter 6 Monaten, bei den Männern nur 61%. Was den Vollzug der Freiheitsstrafen betrifft, ist ein deutlich abnehmender Anteil der weiblichen Gefangenen festzustellen. 1963 war noch ein 10%iger Anteil festzustellen, 1975 bis 1978 nur mehr ein 4%iger Anteil. Im Jahre 1978 betrug der Durchschnittsbelag in den österreichischen Justizanstalten bei Männern 7724 und bei Frauen 300.

3. Das Verhältnis zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität

Das Verhältnis zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität ist nicht konstant, sondern variiert je nach den gegebenen sozialen Bezügen und funktionalen Zusammenhängen. Variationen können etwa überall dort gesucht werden, wo die soziale Kontrolle des menschlichen Verhaltens verglichen werden kann. Einige Beispiele seien erwähnt:

Sutherland & Cressey (1970, S. 127 f.)² stellen fest, dass, obwohl die weibliche Kriminalitätsrate insgesamt niedriger ist als die männliche, das Verhältnis zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität unter den Nationen variiert. Weibliche Kriminalität ist um so zahlreicher und nähert sich der männlichen Kriminalitätsrate um so eher, je mehr in einem Land die Frauen auch sonst mehr Freiheit und Gleichberechtigung mit den Männern haben, wie z.B. in Westeuropa, Australien und den Vereinigten Staaten, und sie ist dort am niedrigsten und von der der Männer am weitesten entfernt

in Kulturen, wo die Frauen sehr strikt unter männlicher Kontrolle gehalten werden, wie z.B. in Algerien. Die entsprechenden Zahlen ergeben, dass in Belgien die Kriminalitätsziffern für Männer 342mal so gross sind wie die für Frauen, in Algerien 2744mal. Aber nicht nur zwischen den verschiedenen Nationen differieren die Verhältniszahlen zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität, sondern es ergeben sich auch Unterschiede innerhalb einer Nation, und zwar im Hinblick auf die soziale Position. In den Vereinigten Staaten ist das Verhältnis zwischen weiblicher und männlicher Kriminalität weniger gross unter der schwarzen, sprich grossteils Unterschichtsbewölkerung, als unter der weissen Bevölkerung. Die Verhältniszahl männlich-weiblich der in den Jahren 1964 bis 1966 in Florida inhaftierten Personen betrug für Farbige 1625, während die der Weissen 2200 lautete.

Der Anteil der Kriminalität der Frauen an der Gesamtkriminalität muss ausserdem auch noch im historischen Zusammenhang gesehen werden. Während des Ersten und Zweiten Weltkrieges und kurz nachher war z.B. der Frauenanteil an der Kriminalität höher. Dies ist durchaus daraus zu erklären, dass die Frauen in dieser Zeit erstens relativ mehr Freiheit in gesellschaftlichen Bereichen genossen und zweitens ihre traditionelle Rolle, z.B. Versorgung der Familie unter grösseren Risiken krimineller Tätigkeit (Schwarzhandel) erfüllen mussten. Die Verurteiltenrate der Frauen für Diebstahl in Österreich und Deutschland war während des Ersten Weltkrieges höher als die Verurteilungsraten der Männer in den Vorkriegsjahren.

Im Altersaufbau weichen die als straffällig registrierten Frauen von den Männern deutlich ab. *Schima*³ hat dies am Beispiel des Diebstahls nach der österreichischen polizeilichen Kriminalstatistik 1976 demonstriert. Danach setzt die Diebstahlskriminalität der Frau später ein, erreicht früher den Kulminationspunkt, geht aber langsamer zurück als die des Mannes. Die 10–14jährigen Buben sind fast 7mal so stark belastet wie die Mädchen, bei den 18–20jährigen erreicht die Belastung der männlichen Täter den vierfachen Wert der weiblichen. Unter den mehr als 40jährigen ist sie nur mehr doppelt so hoch. Dem entspricht auch eine Untersuchung von Jugend-

fürsorgefällen: Von allen Burschen, die in Fürsorgeerziehung kamen, war bei 52% delinquentes Verhalten die Ursache. Bei 41% der Mädchen war der Anlass sexuelle Auffälligkeit. Diese Untersuchung betrifft die Situation im Jahre 1969.⁴ Da sich seither sowohl das Verhalten Jugendlicher als auch die öffentliche Einstellung und die Kontrolle geändert haben, wäre eine Vergleichsuntersuchung wünschenswert.

4. Das Verhältnis zwischen den jeweiligen Verhaltenskontrollen

Der obige Hinweis auf die Tatsache, dass die Verhältniszahlen von männlicher und weiblicher Kriminalität variieren, erlaubt für Kriminalsoziologen den Schluss, dass es sich bei der geringeren Kriminalität der Frau nicht um eine "Naturkonstante" handelt, sondern dass die Kriminalität der Frau ihre Stellung in einer bestimmten Gesellschaft widerspiegelt.⁵ Generell gilt dies für jede Art von Kriminalität, da sie ja stets auch Teil bestimmter gesellschaftlicher Kräftefelder ist. Sucht man jedoch für jedes Geschlecht kriminogene Faktoren, so bietet sich vor dem Hintergrund sozialer Bezüge und strukturell-funktionaler Zusammenhänge die Untersuchung der Kontrollen des jeweiligen menschlichen Verhaltens an. Aus der Verschiedenheit der sozialen Kontrollmechanismen kann bei Beachtung der jeweiligen Individualität der Persönlichkeit auf kriminogene Faktoren geschlossen werden. Als soziale Kontrollmechanismen kommen die primäre oder informelle Kontrolle durch Sozialisation und die sekundäre oder formelle Kontrolle durch Rollenbilder, Klischees, Sitte, Moral, Gewohnheit und Staat in Frage. Schliesslich bliebe noch zu prüfen, ob und inwieweit das "Wesen der Frau" eine kriminalpsycho-pathologische Kontrollfunktion ausübt.

Im Rahmen dieses Referates ist es nun nicht möglich, alle geschlechtsspezifischen Unterschiede in den einzelnen Kontrollmechanismen anzuführen; es wird vielmehr als ausreichend angesehen, durch wenige Hinweise Prämissen aufzuzeigen, welche bestimmte Schlussfolgerungen erlauben. Ich nehme

diese Schlussfolgerungen vorweg, um mich nicht dem Verdacht auszusetzen, Frauenkriminalität vor feministischem Hintergrund erklären zu wollen. Unter solchen Voraussetzungen kann nämlich immer eine historische, polit-ökonomische Analyse der Situation der Frau als Basis für die Analyse ihrer Devianz erwartet werden. Aber die sozialen Bezüge werden nicht nur für die Täter weiblichen Geschlechts beachtet, sondern ebenso für jene des anderen Geschlechts. Es kann natürlich geschlechtsspezifische Unterschiede geben; das Geschlecht ist aber nur *eine* Komponente im sozialen Bezugfeld, der nur eine durch die Individualität des Geschlechtsträgers relativierte Wirkung zukommt. Die Schlussfolgerung soll daher sein, dass der Geschlechtsrolle der Frau im Zusammenhang mit der Entstehung von Kriminalität eine bestimmte Funktion zukommt. Ihr Stellenwert ist abhängig von verschiedenen sozialen Faktoren. Es gibt den geborenen Verbrecher nicht, daher kann man auch nicht von der "Kriminalität der Frau" sprechen, wie es *Lambroso* getan hat.⁶ Sagt man, man wird nicht als Frau geboren, sondern dazu gemacht,⁷ wird der Individualität nicht Rechnung getragen, dann führt der Begriff "Frau" zur Stigmatisierung im weitesten Sinn und kann also auch ein Kriminalitätsansatz sein.

Kriminologische Theorien dienen häufig dazu, irrationale Vermutungen wissenschaftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für viele Versuche, Delikte, die von Frauen begangen werden, zu erklären, so insbesondere die Emanzipation der Frau für ein Ansteigen der weiblichen Kriminalität verantwortlich zu machen. Hingegen müssen jedoch Emanzipation und Kriminalität als Ergebnis individueller, sozialer und ökonomischer Bedingungen gesehen werden. Dies gilt für jede Art der Emanzipation und jede Art der Kriminalität; auch für die der Männer. Deutlich zeigt dies etwa die Entwicklung der Gastarbeiterkriminalität. Sie steigt mit der Dauer des Aufenthaltes und der zunehmenden Integration der Gastarbeiter an. Sie stehen anfangs weniger, um überhaupt leben zu können, aber sie stehlen später mehr, um besser leben zu können. Anfangs ist die primäre und sekundäre Kontrolle stärker, später wird die unkontrollierte Freiheit grösser, die sich auch in illegalen Taten manifestiert. Jede Art von Kriminalität ist also stets

in Beziehung zu setzen mit Freiheit und Kontrolle. Diese beiden Komponenten wären daher hinsichtlich ihres Stellenwertes als geschlechtsspezifische kriminogene Faktoren zu hinterfragen.

5. Geschlechtsspezifische Kontrollmechanismen

5.1 Primäre Kontrollinstanzen

5.1.1 Der Sozialisationsprozess

Bei der Sozialisation geht es um die Frage der Einwirkung sozialer Fakten auf die Entwicklung und Ausprägung der menschlichen Persönlichkeit. Sozialisation wäre für unser Thema als Prozess zu definieren, durch den ein Individuum, das mit Verhaltensmöglichkeiten von einem sehr weiten Radius geboren wird, zu der Entwicklung eines Verhaltens geführt wird, das auf den engeren Radius beschränkt ist, wie er durch die Standards einer bestimmten Gruppe definiert wird.⁸ Man geht davon aus, dass zu Beginn der Sozialisation vor allem Identifikation und Nachahmung (der Erwachsenen) eine grosse Rolle spielen. Die Bedeutung der Primärgruppe als Sozialisationsfaktor wird in der Literatur hervorgehoben.

Wir können feststellen, dass die Sozialisation weitgehend eine geschlechtsspezifische Sozialisation ist. Die Forschung zeigt, dass Mädchen etwa zu geringerer Aggressivität und Durchsetzungsfähigkeit und zu grösserer Abhängigkeit und Passivität erzogen werden. Die Zuweisung bestimmter geschlechtsspezifischer Lebensfunktionen und Rollen erfolgt schon sehr frühzeitig und in den einzelnen sozialen Schichten verschieden. Mit steigender Schicht sinkt die rigide Geschlechtsrollenzuweisung, aber grundsätzlich ist bei weiblichen Jugendlichen die Kontrolle intensiver und auch länger andauernd. Geringere Kontrolle und frühere Befreiung führen bei männlichen Jugendlichen auch früher zur Kriminalität.

5.1.2 Die familiäre Bindung

Zum primären Kontrollbereich zählt vor allem die häuslich-familiäre Umwelt. In dieser können weibliche Personen intensiver und länger verhaftet bleiben als männliche. Sie wechseln oft direkt aus der Kontrolle der elterlichen Familie in die Kontrolle des Ehemannes, oder die Zwänge, die das eigene Familienleben durch die Rolle der Ehefrau oder Mutter mit sich bringen. Der Freiraum der Frau ist daher oft geringer als jener des Mannes.

Die Befreiung der Frau wird gerne mit der ihr zur Verfügung stehenden Bildungsmöglichkeit bewiesen. Bildung macht frei. Bildung ist aber erfahrungsgemäss ein kriminoresistenter Faktor, woraus zu schliessen ist, dass diese Freiheit Selbstkontrolle ermöglichen kann. Im Zuge der Ausbildung stellt der Bildungsbereich Schule im Vergleich zu üblichen Ausbildungsstätten von Lehrlingen gleichsam eine "geschützte Werkstätte" dar. Studentenkrawalle und ihre Ursachen bleiben hier unerörtert.

5.1.3 Die Berufstätigkeit

Im Jahre 1977 waren in Österreich von allen unselbständig Beschäftigten 39% Frauen (53% aller Frauen im Alter zwischen 15 und 60 Jahren). Dieser hohe Prozentsatz der in die Arbeitswelt integrierten Frauen liesse einen höheren Kriminalitätsanteil der Frauen allein aus diesem Umstand erwarten. Da dies aber nicht der Fall ist, kann angenommen werden, dass entweder die Teilnahme der Frau am Arbeitsprozess keinen kriminogenen Faktor darstellt, oder die Funktion und Rolle der Frau von jener des Mannes auch in diesem Bereich verschieden ist. Zahlreiche Untersuchungen sprechen für letzteres, so dass aus den Rollenunterschieden auch auf Kriminalitätsunterschiede geschlossen werden kann.

5.2 *Sekundäre Kontrollinstanzen*

Rollenbilder, Sitte, Moral, Gewohnheit, Tradition, gesellschaftliche und staatliche Kontrollmechanismen können nicht isoliert betrachtet werden, sondern stehen in Interdependenz mit den primären Kontrollinstanzen, ja sie ergänzen einander. Rollenbilder entsprechen oft den Erziehungsmethoden und Erziehungszielen der Eltern. Identität kann oft nur innerhalb der Grenzen gefunden werden, die von Sitte, Moral, Gewohnheit und Tradition gezogen werden. Dieser Raum, der Freiraum, ist für Frauen enger gezogen als für Männer, was gleichbedeutend ist mit einer stärkeren Kontrolle gegenüber Frauen. Die Kontrolle erhält positive Verstärkung im Falle von Abweichungen durch Frauen, da die gesellschaftliche Reaktion ungleich heftiger ist. Als Reaktion kommt aber hier nicht nur dem Strafrecht und der Strafsanktion Bedeutung zu, sondern vorwiegend auch dem Umstand, dass die Frau in einer engeren Bindung zu ihrem sozialen Umfeld steht und dessen Reaktion für die Frau fühlbarer ist. Überall dort, wo eine feste Integration in eine oder mehrere kleine Gruppen besteht, haben General- und Spezialprävention stärkere Wirkung als in atomisierten Individualgesellschaften.

5.2.1 *Strafrecht und Strafvollzug*

Dem Staat steht das Recht zu, normabweichendes Verhalten zu bestrafen. Das Strafrecht ist ein besonders hartes Kontrollmittel; es trifft die Frau härter als den Mann. Zwischen Mann und Frau besteht vor dem Strafgesetz keine Opfergleichheit. Geht man davon aus, dass Frauen grundsätzlich in einem engeren sozialen Bezugsfeld leben als Männer, muss die Verkündung der Normabweichung auch zu grösserer Stigmatisierung führen.

Auch durch den Vollzug von Freiheitsstrafen werden Frauen härter getroffen als Männer. Die Entziehung jeglicher Intimsphäre, die mit der Inhaftierung üblicherweise verbunden ist, wird von Frauen schwerer ertragen als von Männern. Der Abschluss von der Aussenwelt bringt eine drastische Beschränkung

des Kontaktes mit Familienangehörigen mit sich. Kinder werden den Müttern regelmässig weggenommen. Mutter-Kind-Heime sind im Frauenstrafvollzug noch nicht selbstverständlich. Frauen im Vollzug wissen um die Tatsache, dass der Ehemann während ihrer Inhaftierung oft eigene Wege geht. Das "Nachher" ist für Frauen viel ungewisser als für Männer. Wenn die natürliche Würde der Frau ein Grund für die geringe Frauenkriminalität ist, dann wird mit dem entwürdigenden Frauenstrafvollzug ein kriminogener Faktor geschaffen.

Im Jahre 1978 waren in Österreich 82% aller strafrechtlichen Sanktionen Geldstrafen. Geldstrafen werden auch Frauen auferlegt, die über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. Nach dem neuen Tagessatzsystem werden diese Frauen danach eingeschätzt, was sie von ihrem Ehemann oder Partner erhalten. Sie leiten ihren Wert von dem des Mannes ab, aus dessen Mitteln die Geldstrafe auch bezahlt wird.

Die Geldstrafe sollte die kurzfristige Freiheitsstrafe ersetzen. 1978 waren 71% aller gegen Frauen verhängten unbedingten Freiheitsstrafen kurzfristige Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten; bei Männern waren es 61%. Dem entgegen hat die Geldstrafe die bedingten Freiheitsstrafen zurückgedrängt, was kriminalpolitisch nicht notwendig, ja sogar unzweckmässig ist.

5.2.2 Pathologisierung

Häufiger als die Kriminalisierung erfolgt die Pathologisierung weiblichen Verhaltens. Aufgrund empirischer Untersuchungen wurde festgestellt, dass Mütter ihre Töchter eher mit psychologischen Erziehungsmassnahmen erziehen als Söhne. Ähnliches trifft verstärkt für den Vater zu, der den Jungen häufiger mit physischen Erziehungsmassnahmen zu kontrollieren versucht. Die liebesorientierten Erziehungstechniken, die im stärkeren Masse bei Mädchen angewandt werden, schliessen das Risiko der Übersozialisierung ein; das Resultat ist starke Abhängigkeit von der Zuwendung der Erziehungsperson, da bei falschem Verhalten Liebesentzug droht. Die Angstbereitschaft und Abhängigkeit des Mädchens wird zugleich

durch die stark fürsorgliche und schützende Art der Erziehung gefördert, die eine selbständige Umwelterforschung verhindert. Diese Art der Sozialisation legt nahe, das äquivalente Verhaltensweisen bei Frauen in die Dimension "psychische Krankheit" und nicht in die "Kriminalität" laufen.

Das Überwiegen von neurotischen Störungen bei Frauen ist eines der stabilsten Ergebnisse psychiatrisch-epidemiologischer Untersuchungen. Aus der österreichischen Gesundheitsstatistik lässt sich errechnen, dass der Anteil der Diagnosen "Neurose" und "Psychose" in sämtlichen Entlassungsdiagnosen nach Aufenthalt in Krankenanstalten bei den Frauen höher ist als bei den Männern.

6. Das Wesen der Frau

Den sozialen Kontrollinstanzen kommt nur eine durch die jeweilige Individualität der Persönlichkeit relativierte Wirkung zu. Eine integrierende Kriminologie muss fragen, ob und wenn ja welche Wirkung durch "das Wesen der Frau" ausgeübt wird. In der Literatur wird die Sexualität der Frau besonders hervorgehoben. Der Umstand, dass die Entwicklungsvorgänge bei der Frau zum Teil äusserlich leichter erkennbar sind als beim Mann, führte zur Vermutung, dass die Frau geschlechtsbezogener sei als der Mann. Besondere Berücksichtigung fanden und finden die biologischen Phasen der Frau wie Menarche und Menstruation, denen bisweilen eine besondere soziale Krisenbedeutung zugesprochen wird. Um sie jedoch als typisch weibliche kriminogene Faktoren anzusprechen, fehlen empirische Nachweise, die überzeugen könnten. Die Tatsache, dass Mädchen heute jünger als früher pubertieren, mag die Akzeleration vergrössern und dadurch vielleicht die Kinderkriminalitätsrate belasten.

Die in den Statistiken erwähnte Zunahme von Alkohol- und Drogendelikten durch Frauen kann nur bedingt mit dem Wesen der Frau in Zusammenhang gebracht werden. Sie können auch durch Umweltbelastungen verursacht worden sein. Generell

können Auswirkungen von Zeitströmungen, Enttabuisierungen, materielle Einstellungen, Konsumideologien, vermehrtes Luststreben u.a.m. mitwirken. Wenn sie sich auch im weiblichen Verhalten manifestieren, können sie noch nicht als geschlechtsspezifisch angesprochen werden, weil sich diese Auswirkungen auch – wenn auch anders – in männlichem Verhalten zeigen.

7. Zusammenfassung

Es ist bis heute noch nicht gelungen, einen erfahrungswissenschaftlich begründeten Nachweis darüber zu erbringen, dass es eine spezifisch weibliche Kriminalität gibt, die sich wesentlich von der des Mannes unterscheidet.⁹ Sieht man von Delikten, die ihrer Art nach nur von Frauen begangen werden können, wie etwa Selbstabtreibung, ab, erscheint es zumindest zweifelhaft, ob die Suche nach einem wesensmässig weiblichen kriminellen Spezifikum jemals erfolgreich sein wird. Im Zusammenhang mit der Entstehung von Kriminalität kommt der Geschlechtsrolle der Frau jedoch eine bestimmte Funktion zu, deren Stellenwert aber von verschiedenen sozialen Faktoren abhängig ist. Die Frau hat in ihren sozialen Bezügen weniger Gelegenheit zur Kriminalität, sie ist aber auch leichter in der Lage, Kriminalität zu vermeiden. Wir alle wissen, dass es in unserer Gesellschaft Menschen gibt, die nicht in der Lage sind, sozialverantwortlich zu leben. Für sie ist Kriminalität die einzige Überlebenschance. Unter diesen Menschen gibt es aber kaum Frauen als Sozialkrüppel. Frauen überleben leichter; zum Teil dank besserer Überlebensfähigkeiten, zum Teil mit Hilfe ihres Körpers.

Bestimmte Verhaltensweisen führen bei Frauen leichter zur psychischen Krankheit, bei Männern hingegen zur Kriminalität. Soziale Aussonderung durch Justiz und Polizei findet bei Frauen weniger statt, hingegen mehr durch medizinische Institutionen.

Dort, wo die Kriminalität der Frau merkbar in Erscheinung tritt (Ladendiebstahl, Urkundenfälschung, Delikte gegen die

Rechtspflege, Verkehrsdelikte), entspricht sie der Präsenz der Frau in den jeweiligen Gelegenheitsverhältnissen, bzw. der Verringerung von Kontrollmechanismen. Es wäre nicht vertretbar, aus der grossen Zahl von falschen Zeugenaussagen auf eine generelle Geringschätzung der Gesetze durch die Frau zu schliessen, wenn etwa – wie in Österreich – der Frau im Vaterschaftsfeststellungsprozess die Zeugenrolle und dem Mann Parteistellung zugewiesen und damit die grosse Zahl verursacht wird.

Es wäre zu billig, nur zwischen der fortschreitenden Emanzipation der Frau und dem Ansteigen der Frauenkriminalität einen Zusammenhang zu sehen. Emanzipation und Kriminalität müssen als Ergebnis individueller, sozialer und ökonomischer Bedingungen gesehen werden. Durch Kontrolle wird menschliches Verhalten beeinflusst, auch jenes, welches als Kriminalität definiert wird. Wir können heute allgemein ein Zurücktreten von primärer Kontrolle durch Lockerung von Familienbindungen aber auch von sekundärer Kontrolle durch weitgehende Vermeidung staatlichen Zwanges feststellen und müssen gleichzeitig quasi korrespondierend ein Ansteigen bestimmter Kriminalitätsarten registrieren. Warum sollte dies für Frauen nicht gelten? Jede Veränderung des Verhältnisses von Freiheit zur Kontrolle verändert die Kriminalität. Der humanste Weg zur Verringerung der Kriminalität wäre die Ersetzung von Fremdkontrolle durch Selbstkontrolle und der freiwillige Verzicht auf Freiheit – was auch Disziplin genannt werden kann. Dies ist aber ein langer Weg mit vielen Hindernissen.

Kriminalisten glauben nicht so recht an die geringe Kriminalität der Frau. Sie wissen, dass das Dunkelfeld gross ist und die Frau im Verborgenen bewusst oder unbewusst die Triebfeder für unzählige Verbrechen war, ist und auch sein wird. Der altbewährte Grundsatz bei der Aufklärung vieler Verbrechen, "cherchez la femme", wird daher nicht so bald aus der Mode kommen.

ANMERKUNGEN

- 1 Kriminalsoziologische Bibliographie des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Kriminalsoziologie 1979, Heft 23 – 24.
- 2 Sutherland, E. & Cressey, D. (1970): Criminology, Philadelphia, 8. Auflage.
- 3 Schima, K.: Frauenkriminalität in Österreich, Österreichische Juristenzeitung, 21, 1978, S. 561 – 566.
- 4 Bericht der Bundesregierung über die Lage der Frau 1975, Wien.
- 5 aaO. 4
- 6 Lambroso, C. & Ferrero, W.: Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, Hamburg 1894.
- 7 Simone de Beauvoir, zitiert nach Freda Adler, Sisters in Crime, The rise of the new female criminal, New York 1975.
- 8 Thomae, H.: Entwicklungspsychologie, Göttingen 1959.
- 9 Göppinger, H.: Kriminologie, München 1973, 2. Auflage.

